▶ Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof bestätigt Arzneimittelpreisverordnung: Skonti sind keine Rabatte

| Pharmazeutische Großhändler dürfen weiterhin ein Skonto gewähren, wenn Apotheken ihre Rechnungen schnell bezahlen. So lautet der Tenor der mit Spannung erwarteten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 05.10.2017 (Az. I ZR 172/16). |

Skonti sind keine Rabatte und können neben diesen gewährt werden

Apotheker können aufatmen: Die Großhandelsskonti bleiben ihnen erhalten. Nach der Entscheidung des BGH lebt das Urteil des Landgerichts Aschaffenburg wieder auf. Dieses hatte entschieden: Skonti sind keine Rabatte und können neben diesen gewährt werden, auch wenn so die prozentuale Großhandelsmarge von 3,15 Prozent überschritten wird. Sogar auf seinen Fixzuschlag von 70 Cent kann der Großhandel laut BGH verzichten.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Alles zu den Hintergründen und praktischen Folgen lesen Sie demnächst in AH.
- „Großhandelsrabatte an Apotheken", Abruf-Nr. 44378190
- „Großhandelskonditionen: Skonti vor Gericht" in AH 03/2015, Seite 13

▶ Außergewöhnliche Belastungen

Keine Kostenverteilung auf mehrere Jahre möglich

IHR PLUS IM NETZ
ah.iww.de
Abruf-Nr. 195917

| Hat ein Steuerpflichtiger erhebliche – als außergewöhnliche Belastung – abzugsfähige Aufwendungen getätigt, kann er diese selbst dann nicht auf mehrere Jahre verteilen, wenn sie mangels entsprechender Einkünfte wirkungslos bleiben (Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 12.07.2017, Az. VI R 36/15, Abruf-Nr. 195917). |

Im Streitfall musste eine Familie ihr Haus behindertengerecht umbauen. Die Kosten von rund 165.000 Euro zahlte sie komplett in einem Jahr. Da ihr Gesamtbetrag der Einkünfte niedriger war, sodass sich von den 165.000 Euro nur ein Teil steuermindernd ausgewirkt hätte, begehrten die Steuerpflichtigen eine Verteilung der Aufwendungen auf mehrere Jahre – ohne Erfolg.

Keine Ausnahmen vom Abflussprinzip

§ 11 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist auch auf außergewöhnliche Belastungen anwendbar. Aufwendungen sind danach grundsätzlich in dem Veranlagungszeitraum (VZ) zu berücksichtigen, in dem der Steuerpflichtige sie geleistet hat. Wirken sie sich mangels eines hinreichenden Gesamtbetrags der Einkünfte nicht aus, sieht das Gesetz keine Möglichkeit vor, den restlichen Betrag in einen anderen VZ zu übertragen oder ähnlich der Regelung in § 82b Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) auf mehrere VZ zu verteilen.

MERKE | Eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 Abgabenordnung [AO]) ist atypischen Ausnahmefällen vorbehalten. Sie kommt nicht bereits dann in Betracht, wenn sich Aufwendungen im VZ der Verausgabung nicht vollständig steuermindernd ausgewirkt haben.